

Landratsamt Forchheim
-Dienststelle Ebermannstadt-
Fachbereich Umweltschutz, Abfallrecht
Az.: 44-1705.04-5

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Genehmigungsverfahren gem. § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für wesentliche Änderungen des Kalksteinbruchs Gräfenberg der Fa. Bärnreuther + Deuerlein Schotterwerke GmbH & Co. KG, Dillberg 3, 92353 Postbauer-Heng**

Bekanntmachung

gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Die Fa. Bärnreuther + Deuerlein Schotterwerke GmbH & Co. KG, im Folgenden Fa. Bärnreuther + Deuerlein bzw. Antragstellerin genannt, hat unter Vorlage der erforderlichen Antrags- und Planunterlagen beim Landratsamt Forchheim Antrag auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für wesentliche Änderungen ihres seit vielen Jahren bestehenden Kalksteinbruchs in den Gemarkungen Gräfenberg, Walkersbrunn und Guttenburg gestellt. Folgende Änderungen wurden beantragt:

- 1.) Änderung der Rekultivierung und landschaftspflegerischen Begleitplanung in den bereits genehmigten Abbau- und Renaturierungsabschnitten A/R I bis A/R VIII,
- 2.) Änderung der Verfüllung in den o. a. Steinbruchflächen durch Anpassung der Verfüllkategorie und des Verfüllmaterials gem. Verfüll-Leitfaden von Kategorie A (Z 0-Material) nach C1 (Z 0- bis Z 1.2-Material),
- 3.) geringfügige Erweiterung des Steinbruchs um rd. 0,46 ha durch Eingliederung (Flächenarrondierung) des Grundstücks Fl.Nr. 634, Gemarkung Guttenburg.

Die beantragten Änderungen betreffen im Wesentlichen die Flächen der drei letzten Steinbrucherweiterungen in den Abbau- und Renaturierungsabschnitten A/R I bis A/R VIII, die mit Bescheiden des Landratsamtes Forchheim vom 20.06.1997 (A/R I, ca. 5 ha), vom 10.02.1999 (A/R II, ca. 3,6 ha) sowie vom 30.10.2006 (A/R III bis A/R VIII, ca. 20,1 ha) immissionsschutzrechtlich genehmigt wurden.

Die Flächen dieser Abbau- und Rekultivierungsabschnitte liegen innerhalb des im Regionalplan Oberfranken-West ausgewiesenen Vorranggebiets für die Kalksteingewinnung und sind auch weitgehend identisch mit den Flächen, die im Rahmen des von der Regierung von Oberfranken im Jahre 1992 durchgeführten Raumordnungsverfahrens für die zuletzt geplante Steinbrucherweiterung landesplanerisch positiv beurteilt worden sind.

Mit der Maßnahme unter lfd. Nr. 1.) wird das Auffüllvolumen in den A/R I bis A/R VIII gegenüber der bisherigen Planung optimiert. Geplant ist eine zusätzliche Verfüllung von offenen Steinbruchsohlenflächen (ca. 4,72 ha in A/R I und A/R II) sowie eine teilweise Änderung der Auffüllhöhen, wodurch sich die Gesamtverfüllmenge auf 2,5 Mio. m³ erhöht.

Mit der geplanten Maßnahme unter Nr. 2.) wird im Landkreis Forchheim erstmals eine lokale Einrichtung zur Verwertung von Bodenaushub mit Zuordnungswerten bis zu Z 1.2 geschaffen. Damit wird der geogenen Situation im Landkreis sowie dem dringenden örtlichen Bedarf nach einer derartigen Verwertungsmöglichkeit Rechnung getragen. Die Verfüllmenge soll dabei insgesamt auf max. 150.000 t/a begrenzt werden. Die bisher gültige immissionsschutzrechtliche Genehmigung für den Steinbruchbetrieb sieht keine Begrenzung der jährlichen Verfüllmenge vor. Neben Bodenaushub dürfen künftig auch rein mineralischer, vorsortierter Bauschutt sowie Gleisschotter als Fremdmaterial verfüllt werden (mit einem Anteil von max. 1/3 der jährlichen Verfüllmenge).

Die beantragte Maßnahme unter lfd. Nr. 3.) wurde bereits umgesetzt. Auf dem Grundstück wurden Betriebswege und ein Lärmschutzwall (aus Aufschüttungen) errichtet. Lediglich eine Fläche von ca. 600 m² wurde zur Kalksteingewinnung abgebaut.

Das Vorhaben bedarf nach § 16 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 und Nr. 2.1.1 des Anhangs der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt gem. § 13 BImSchG andere das Vorhaben betreffende behördliche Entscheidungen mit ein, nicht jedoch etwaige wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

Das Genehmigungsverfahren wird nach § 10 BImSchG i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a) der 4. BImSchV in einem förmlichen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Änderungsvorhaben i. S. v. § 2 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. a UVPG. Da für die von dem Vorhaben betroffenen Steinbruchflächen (außer Grundstück Fl.Nr. 634, Gemarkung Guttenburg) bereits im Rahmen des 1992 von der Regierung von Oberfranken durchgeführten Raumordnungsverfahrens sowie bei der letzten, im Jahr 2006 genehmigten Steinbrucherweiterung (um 20,1 ha) eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt wurde, beurteilt sich die UVP-Pflicht im vorliegenden Fall nach § 9 Abs. 1 UVPG.

Mit den jetzt geplanten bzw. beantragten Änderungen ist nur eine geringfügige Erweiterung der genehmigten Steinbruchflächen verbunden (um ca. 0,46 ha). Die Größenwerte für eine unbedingte UVP-Pflicht gem. § 6 UVPG i. V. m. Nr. 2.1.1 der Anlage 1 zum UVPG (25 ha) werden somit deutlich unterschritten. Eine Pflicht zur Durchführung einer UVP gem. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UVPG besteht deshalb nicht.

Das Landratsamt Forchheim hat daher gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt, um festzustellen, ob für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) nach den Vorschriften des UVPG besteht oder nicht.

In die Vorprüfung wurden auch die im Verfahren vorliegenden Fach- bzw. Sachverständigengutachten zur hydrogeologischen Situation im Steinbruch (Standortbeurteilung Ing.-Büro heka technik GmbH, Pegnitz, vom 18.07.2017) und zum Lärmschutz (Immissionsprognose LGA Immissionsschutz- und Arbeitsschutz GmbH, Nürnberg, vom 11.03.2019) sowie die eingegangenen Stellungnahmen der am Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange und Fachbehörden einbezogen.

Das Wasserwirtschaftsamt Kronach und die Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Forchheim haben dem Vorhaben aus Sicht des Gewässerschutzes sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege zugestimmt und die Erforderlichkeit einer UVP jeweils verneint. Auch die anderen am Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange und Fachbehörden haben dem Vorhaben zugestimmt bzw. keine grundsätzlichen Einwendungen dagegen erhoben.

Im Ergebnis hat das Landratsamt Forchheim nach überschlägiger Prüfung unter Beachtung der vorliegenden Sachverständigengutachten und Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien gem. § 5 Abs. 1 UVPG festgestellt, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären, und dass für das Vorhaben damit auch keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich. Außerdem wird die Feststellung, dass für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht, im Amtsblatt für den Landkreis Forchheim und in den Amtlichen Nachrichten und Mitteilungen der Verwaltungsgemeinschaft Gräfenberg öffentlich bekannt gegeben. Die Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Ebermannstadt, 23.06.2020

gez.

Körner
Regierungsrätin